

ANTRAG

XIX.GP.NR

Nr. 413
Pla. 13. Nov. 1995

JA

der Abgeordneten Schwarzenberger
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1995 geändert wird (3. BFG-Novelle 1995) und mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1995 bewilligt werden (2. Budgetüberschreitungsgesetz 1995 - 2. BÜG 1995)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1995 geändert wird (3. BFG-Novelle 1995) und mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1995 bewilligt werden (2. Budgetüberschreitungsgesetz 1995 - 2. BÜG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I
(Bundesfinanzgesetz 1995)

Das Bundesfinanzgesetz 1995, BGBI. Nr. 283 in der Fassung der 2. BFG-Novelle 1995, wird wie folgt geändert:

Art. VII Z 21 lautet:

"21. beim Voranschlagsansatz 1/60346 bis zu einem Betrag von 600 Millionen Schilling, soweit entsprechende Bundesmittel zur Ausfinanzierung der Maßnahmen des "Österreichischen Umweltprogrammes zur Förderung einer umweltgerechten, den extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)" gem. der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 erforderlich sind und diese durch die Länder kofinanziert werden;"

Abschnitt II
(2. Budgetüberschreitungsgesetz 1995)

Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen von Ausgabenansätzen der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1995 bewilligt werden
 (2. Budgetüberschreitungsgesetz 1995 - 2. BÜG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Ausfinanzierung der Maßnahmen des "Österreichischen Umweltprogrammes zur Förderung einer umweltgerechte, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)" gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 wird eine Überschreitung des Ausgabenansatzes 1/60346 "Flankierende Maßnahmen" der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1995, BGBI. Nr. 283, in der Fassung der 2. BFG-Novelle 1995 in Höhe von 680 Millionen Schilling genehmigt.

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen durch Ausgabeneinsparungen, die durch die zeitverzögerte Abwicklung einzelner Förderungsmaßnahmen bedingt sind, ist wie folgt sicherzustellen:

| VA-Ansatz | betreffend | Millionen Schilling |
|-----------|---|---------------------|
| 1/60116 | Fruchtfolgefördernung | 2,000 |
| 1/60136 | Förderung der Weinwirtschaft | 1,000 |
| 1/60146 | Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen | 150,000 |
| 1/60156 | Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen | 122,000 |
| 1/60166 | Absatz- und Verwertungsmaßnahmen | 10,000 |
| 1/60186 | Förderung land- u. forstwirtsch. Kredite | 60,000 |
| 1/60216 | Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen, Anteile des Bundes | 100,000 |
| 1/60226 | Nationale Förderungsmaßnahmen | 190,000 |
| 1/60356 | Nationale Marktordnungsmaßnahmen | 18,000 |

- 3 -

| | |
|---|---------|
| 1/60456 Tiere und tier. Produkte, Förderungen | 10,000 |
| 1/60476 Milch und Milchprodukte, Förderungen | 4,000 |
| 1/60626 Sonstige Übergangsmaßnahmen | 13,000 |
| <hr/> | |
| Insgesamt | 680,000 |

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Besteitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschuß zuzweisen.

Erläuterungen:Zu Abschnitt I (Bundesfinanzgesetz 1995):

Art. VII Z. 21 des Bundesfinanzgesetzes 1995 hat bisher den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Finanzjahr 1995 die Zustimmung zu Überschreitungen beim VA-Ansatz 1/60346 bis zu einem Betrag von 600 Mio. S zu geben, soweit entsprechende Bundesmittel für Agrarförderungen im Rahmen der VO 2078/92 erforderlich sind und diese durch die Europäische Union und die Länder kofinanziert werden.

Aufgrund der Tatsache, daß die Mittel der Europäischen Union zur Kofinanzierung im Rahmen des gesamten Finanzierungsbedarfes der VO (EWG) Nr. 2078/92 vorgesehen sind, ist die Bedingung der zusätzlichen Kofinanzierung durch die EU gegenstandslos. Die Mitfinanzierung durch die Länder bleibt im vorliegenden Entwurf weiterhin aufrecht.

Zu Abschnitt II (2. Budgetüberschreitungsgesetz 1995):

Der Bundesvoranschlag 1995 sieht beim VA-Ansatz 1/60346, Post 7303 010 "Umweltmaßnahmen; Beihilfe gem. VO 2078/92; (EU)" 2.342 Mio. S und bei Post 7303 011 "Umweltmaßnahmen; Beihilfe gem. VO 2078/92 (Bund)" 1.811,52 Mio. S vor. Aufgrund des von der Europäischen Kommission genehmigten "Österreichischen Programmes zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)" gem. der VO (EWG) Nr. 2078/92 ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 680 Mio. S, die durch Ausgabeneinsparungen bei anderen VA-Ansätzen innerhalb des Kap. 60 bedeckt werden.